

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Dritte Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung)“ vom 07.03.2018**

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates vom 05.03.2018 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Änderungsverordnung erlassen.

Diese Änderungsverordnung beruht auf § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NW. S. 1062);

#### **Artikel 1**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg 38/2012, Seite 377 – 380) wird wie folgt geändert:

#### **§ 2a Alkoholkonsumverbot**

(1) Innerhalb des durch die Gutenbergstraße / Köhnenstraße / Landfermannstraße / Saarstraße / Mercatorstraße / Friedrich-Wilhelm-Straße / Friedrich-Wilhelm-Platz / Steinsche Gasse / Universitätsstraße / Großer Kalkhof / Beginengasse / Tibistraße / Unterstraße / Calaisplatz / Schwanenstraße / Poststraße begrenzten Bereiches ist es außerhalb von konzessionierten Gastronomiebetrieben verboten

- alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
- alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese innerhalb dieses Bereichs konsumieren zu wollen.

(2) § 2 dieser Verordnung bleibt durch dieses Verbot unberührt.

(3) In Einzelfällen kann die Ordnungsbehörde aufgrund besonderer Anlässe ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(4) Das Verbot des Absatzes 1 gilt befristet bis zum 30.06.2021.

#### **Artikel 2**

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende dritte Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 7. März 2018

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Herr Bauer  
Tel.-Nr.: 0203 283-5744*



Gemäß § 2a Absatz 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012, zuletzt geändert am 07.03.2018, erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

Das gemäß § 2a Absatz 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012, zuletzt geändert am 07.03.2018, geltende Alkoholkonsumverbot wird hiermit für folgende besonderen Anlässe aufgehoben:

**1. Besondere Anlässe**

Zu folgenden Anlässen wird eine Ausnahme vom Verbot gemäß § 2a der Sicherheits- und Ordnungsverordnung der Stadt Duisburg, in dem unter Ziffer 2 genannten Bereich, alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren oder in erkennbarer Konsumabsicht mit sich zu führen, zugelassen:

		<b>Veranstaltungsbeginn:</b>		<b>Veranstaltungsende:</b>
-	29. Kunsthandwerker-Festival, Innenstadt,	05.04.2018, 06.04.2018, 07.04.2018, 08.04.2018,	11.00 Uhr bis 11.00 Uhr bis 11.00 Uhr bis 11.00 Uhr bis	20.00 Uhr bis 20.00 Uhr bis 20.00 Uhr bis 19.00 Uhr
-	Street Food & Music Festival, Königstraße,	13.04.2018, 14.04.2018, 15.04.2018,	16.00 Uhr bis 13.00 Uhr bis 13.00 Uhr bis	23.30 Uhr bis 23.30 Uhr bis 20.00 Uhr
-	Abendmarkt Königstraße, jeweils donnerstags vom 03.05.2018 bis 27.09.2018		16.00 Uhr	bis 21.00 Uhr
-	Duisburger Spargelfest, Königstraße, 19.05.2018,		10.00 Uhr	bis 18.00 Uhr
-	Zeitreise Duisburg, Königstraße, 25.05.2018, 26.05.2018, 27.05.2018,		10.00 Uhr bis 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr bis	19.00 Uhr bis 19.00 Uhr bis 19.00 Uhr

			<b>Veranstaltungs- beginn:</b>		<b>Veranstaltungs- ende:</b>
-	Matjesfest Duisburg, Königstraße,	31.05.2018, 01.06.2018, 02.06.2018, 03.06.2018,	10.00 Uhr 10.00 Uhr 10.00 Uhr 11.00 Uhr	bis bis bis bis	21.00 Uhr 21.00 Uhr 21.00 Uhr 18.00 Uhr
-	Jazz auf'm Platz, König-Heinrich-Platz,	07.06.2018, 05.07.2018, 02.08.2018, 06.09.2018,	18.00 Uhr 18.00 Uhr 18.00 Uhr 18.00 Uhr	bis bis bis bis	22.00 Uhr 22.00 Uhr 22.00 Uhr 22.00 Uhr
-	Duisburger Stadtfest, Innenstadt,	19.07.2018, 20.07.2018, 21.07.2018, 22.07.2018,	11.00 Uhr 11.00 Uhr 11.00 Uhr 11.00 Uhr	bis bis bis bis	23.00 Uhr 24.00 Uhr 01.00 Uhr 21.00 Uhr
-	Christopher-Street-Day, König-Heinrich-Platz,	28.07.2018,	12.00 Uhr	bis	21.00 Uhr
-	Duisburger Weinfest, Königstraße,	02.08.2018, 03.08.2018, 04.08.2018, 05.08.2018,	11.00 Uhr 11.00 Uhr 11.00 Uhr 11.00 Uhr	bis bis bis bis	23.00 Uhr 23.00 Uhr 23.00 Uhr 23.00 Uhr
-	Duisburg Karibisch, Königstraße,	16.08.2018, 17.08.2018, 18.08.2018, 19.08.2018,	16.00 Uhr 16.00 Uhr 13.00 Uhr 13.00 Uhr	bis bis bis bis	22.30 Uhr 23.30 Uhr 23.30 Uhr 20.00 Uhr
-	Targobank, Königstraße/König-Heinrich-Platz, am 23.08.2018		17.00 Uhr	bis	23.00 Uhr
-	Spielbank Sommerfest, Königstraße/Averdunkplatz am 01.09.2018		15.00 Uhr	bis	21.30 Uhr
-	Duisburg bewegt sich, Königstraße,	08.09.2018,	11.00 Uhr	bis	18.00 Uhr
-	Duisburg in Lack und Chrom, Königstraße,	29.09.2018, 30.09.2018,	11.00 Uhr 11.00 Uhr	bis bis	18.00 Uhr 18.00 Uhr
-	Zeitreise Duisburg, Königstraße,	05.10.2018, 06.10.2018, 07.10.2018,	10.00 Uhr 10.00 Uhr 11.00 Uhr	bis bis bis	19.00 Uhr 19.00 Uhr 19.00 Uhr
-	Foodtruck-Festival, Königstraße,	02.11.2018, 03.11.2018, 04.11.2018,	14.00 Uhr 11.00 Uhr 11.00 Uhr	bis bis bis	22.00 Uhr 22.00 Uhr 20.00 Uhr
-	Hoppeditzerwachen, Königstraße,	11.11.2018,	10.40 Uhr	bis	16.00 Uhr



	Veranstaltungsbeginn:		Veranstaltungsende:
- Duisburger Weihnachtsmarkt, Innenstadt, vom 22.11.2018 bis 30.12.2018	11.00 Uhr	bis	22.00 Uhr
- Silvester und Neujahr, Innenstadt, 31.12.2018 sowie 01.01.2019,			jeweils ganztägig

Die vorgenannten Ausnahmen gelten nur, sofern die Veranstaltungen tatsächlich stattfinden.

**2. Anwendungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung gilt für genehmigte Veranstaltungen innerhalb des durch die Gutenbergsstraße / Köhnenstraße / Landfermannstraße / Saarstraße / Mercatorstraße / Friedrich-Wilhelm-Straße / Friedrich-Wilhelm-Platz / Steinsche Gasse / Universitätsstraße / Großer Kalkhof / Begingasse / Tibistraße / Unterstraße / Calaisplatz / Schwanenstraße / Poststraße begrenzten Bereich außerhalb von konzessionierten Gastronomiebetrieben.

Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass während der besonderen Anlässe alkoholhaltige Getränke verkauft und konsumiert werden können. Es ist nicht vertretbar, dass bis zur Ausschöpfung aller Rechtsmittel das Alkoholkonsumverbot weiterhin gilt, da sowohl die Standbetreiber als auch die Besucherinnen und Besucher darauf vertrauen, dass im Rahmen der Veranstaltungen alkoholische Getränke verkauft und konsumiert werden können.

konsumieren bzw. alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese innerhalb dieses Bereichs konsumieren zu wollen. In Einzelfällen kann die Ordnungsbehörde aufgrund besonderer Anlässe ganz oder teilweise Ausnahmen von dem Verbot zulassen.

**3. Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Ausnahmen gelten während der unter Ziffer 1 bezeichneten Veranstaltungen und enden eine Stunde nach dem jeweiligen dort bezeichneten Veranstaltungsende.

**6. Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)**

zu 1 – 4:  
§ 2a der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012, zuletzt geändert am 07.03.2018.

Bei den Veranstaltungen handelt es sich um besondere Anlässe. Der Verkauf und Konsum von alkoholhaltigen Getränken ist regelmäßiger Bestandteil der Veranstaltungen. Ein geltendes Alkoholkonsumverbot würde die Attraktivität der Veranstaltungen deutlich schmälern. Besucherinnen und Besucher gehen davon aus, dass im Rahmen der Veranstaltungen auch das Angebot besteht, Alkohol zu verzehren. Aus den Erfahrungen der örtlichen Ordnungsbehörde sowie der Polizei ergibt sich, dass es bei ähnlichen Anlässen im Anwendungsbereich der Ziffer 2 erheblich weniger zu den sonst beobachteten Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung kommt, wie sie der Einführung des § 2a der Sicherheits- und Ordnungsverordnung der Stadt Duisburg zugrunde gelegt wurden. Dies ist insbesondere auf die verstärkte Präsenz von Ordnungs- und Polizeikräften sowie privaten Sicherheitsdiensten bei innerstädtischen Veranstaltungen zurückzuführen. Im Übrigen haben Ausschankstellen bei öffentlichen Veranstaltungen die Fürsorgepflicht, keinen Alkohol an erkennbar betrunkenen Personen auszuschenken. Außerdem stehen zu den bezeichneten Anlässen Toilettenanlagen zur Verfügung,

**4. Räumlicher Geltungsbereich**

Die Ausnahmen vom Alkoholkonsumverbot gelten für den unter Ziffer 2 festgelegten Bereich.

zu 5:  
§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991

**5. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine gegen diese Allgemeinverfügung eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

**7. Sachverhaltsdarstellung / Begründung**

Innerhalb des unter Ziffer 2 begrenzten Bereiches der Duisburger Innenstadt ist es gemäß § 2a der Sicherheits- und Ordnungsverordnung außerhalb von konzessionierten Gastronomiebetrieben verboten, alkoholische Getränke jeglicher Art zu

die bestimmten Störungen der öffentlichen Ordnung vorbeugen.

Aus diesen Gründen ist zu den oben bezeichneten Anlässen ein Alkoholkonsumverbot für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich und wird daher im Rahmen einer Ermessensentscheidung aufgehoben.

Bei diesen Einzelfällen handelt es sich um sämtliche, in dem genannten Zeitraum durch die Stadt Duisburg festgesetzten Veranstaltungen mit Alkoholausschank. Während der Veranstaltungszeiten ist das Mitführen sowie der Verzehr alkoholischer Getränke zulässig. Die Ausnahme vom Alkoholkonsumverbot endet jeweils eine Stunde nach dem jeweiligen Veranstaltungsende, damit es den Besucherinnen und Besuchern möglich ist, ihre Getränke in Ruhe auszu trinken.

## 8. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

## 9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage müsste schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr möglichst zwei Durchschriften beigefügt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auf Antrag hin die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Duisburg, den 7. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Mettlen  
Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Bauer*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-5744*

### **Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 112 der Stadt Duisburg in Duisburg -Buchholz- für den Teilbereich an der Münchener Straße und Lindauer Straße vom 16.03.2018**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 05.03.2018 für den Teilbereich an der Münchener Straße und Lindauer Straße eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 16 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung über die Veränderungssperre Nr. 112 -Buchholz- vom 16.03.2018

Der Rat hat in seiner Sitzung am 05.03.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966).

#### §1

1. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehend angegebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 578 1. Änderung -Buchholz- eine Veränderungssperre angeordnet. Der Stadtdirektor in Vertretung für den Oberbürgermeister und ein Mitglied des Rates der Stadt haben per Dringlichkeitsbeschluss am 11.04.2017 gefasst. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 03.07.2017 den Dringlichkeitsbeschluss genehmigt.
2. Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 578 1. Änderung -Buchholz-. Dieser umfasst die festgesetzten Kerngebiete entlang der Münchener Straße und der Lindauer Straße.
3. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, der im Übersichtsplan vom Dezember 2017 dargestellt ist, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer 402, zu jedermanns Einsicht aus.

#### §2

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht



- genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3  
Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 578 1. Änderung -Buchholz- in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.  
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 16. März 2018

Link  
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:  
Frau Jansen  
Tel.-Nr.: 0203 283-7479

### Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Duisburg gemäß § 50 BauGB

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2018 folgenden Beschluss gefasst:

#### Teilaufhebung Umlegungsverfahren U 22 b RH in Duisburg-Rheinhausen

##### I. Aufhebungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der damaligen Stadt Rheinhausen hat im Jahr 1965 die Einleitung der Umlegung Nr. 22 b RH gemäß § 47 Bundesbaugesetz beschlossen. Der Umlegungsbeschluss wurde am 30. Dezember 1965 öffentlich bekannt gemacht.

Der Rechtszustand der folgenden Grundstücke im Umlegungsgebiet wurde durch das bisherige Verfahren nicht geändert (in der beigefügten Planskizze fett umrandet):

Gemarkung Rheinhausen Flur 22 Flurstücke 1370, 1371, 1379, 1380, 1381 und 1707

Der für die genannten Grundstücke gemäß § 47 Bundesbaugesetz gefasste Beschluss vom 29. Oktober 1965 wird aufgehoben. Die zu den Grundstücken eingetragenen Umlegungsvermerke sind zu löschen.

Dieser Beschluss erfolgt auf Grundlage des § 47 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen.

##### II. Begründung

Die Umlegung wurde am 13. Dezember 1965 durch Beschluss des Umlegungsausschusses der damaligen Stadt Rheinhausen eingeleitet, um die Grundstücke im Umlegungsgebiet auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 22 b - Trompet-Nord - neu zu ordnen.



Trotz andauernder, ernsthafter Bemühungen während des Umlegungsverfahrens und der Anhörung zur Teilaufhebung konnte mit den Beteiligten kein Konsens hergestellt werden.

Der Umlegungsbeschluss wird aufgehoben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Der vorstehende Beschluss gilt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich

beim Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg, zweckmäßiger Weise beim Amt für Baurecht und Bauberatung, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg, einzureichen bzw. der Antrag kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-duisburg.de-mail.de.

Der Antrag muss den Beschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll außerdem die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

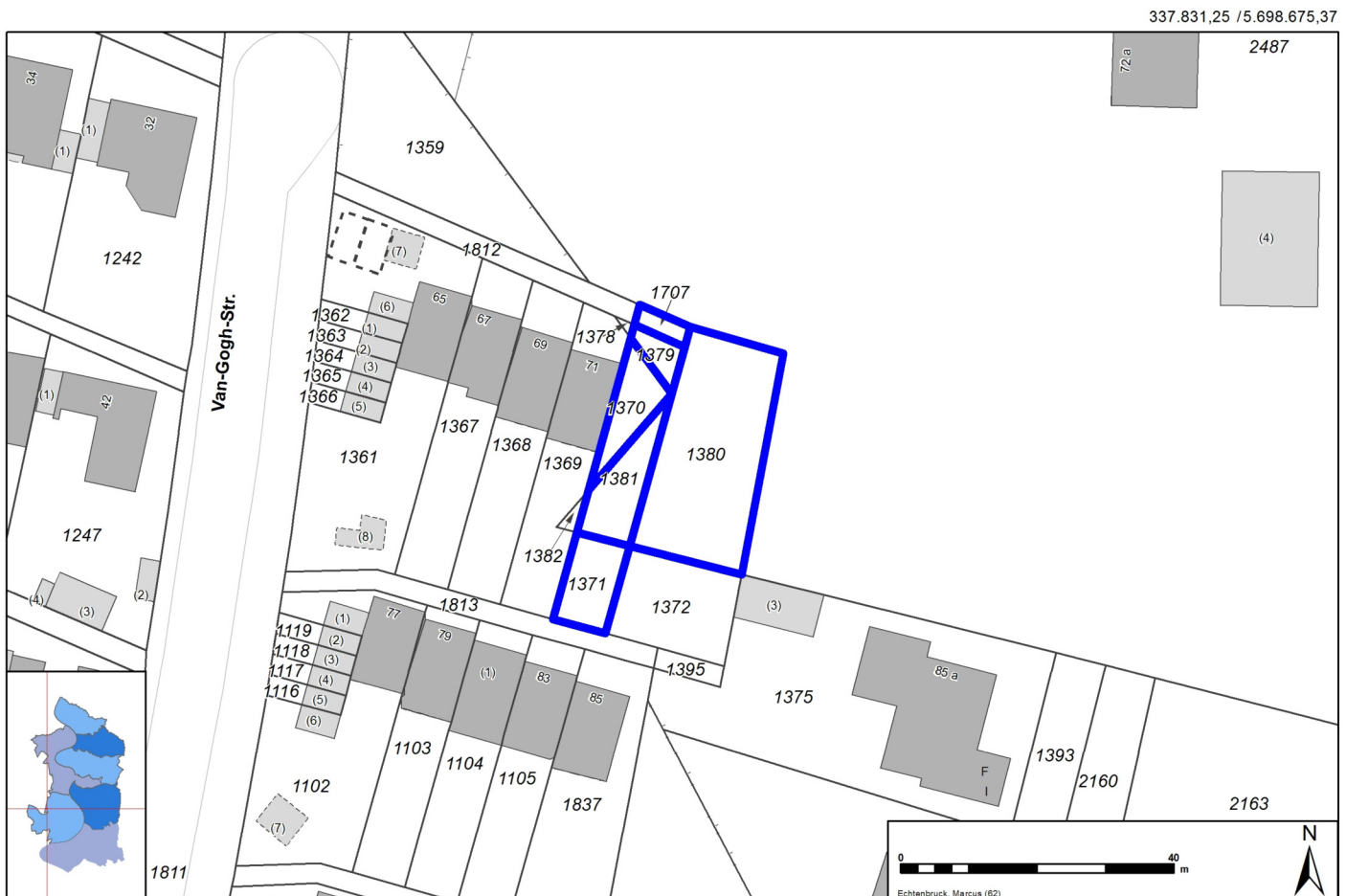
Duisburg, den 28. Februar 2018

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg

Die Geschäftsführerin

Geer

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Echtenbruck*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-4469*



337.636,19/ 5.698.548,04

**Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 71 des Baugesetzbuches**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 28.02.2018 im Einverständnis mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches gefasst, durch den die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den Grundstücken Gemarkung Mündelheim Flur 15 Flurstücke 802 und 803 (U 92) vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt wurden. Der Beschluss wurde den Beteiligten zugestellt. Er ist seit dem 05.03.2018 unanfechtbar.

Duisburg, den 08. März 2018

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg

Die Geschäftsführerin

Geer

*Auskunft erteilt:*

*Frau Weiss*

*Tel.-Nr.: 0203 283-3921*

**Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Bergheim**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW.1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die Straße An der Geis gemäß dem zu dieser Veröffentlichung gehörenden Lageplan als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehrsverordnung-ERVV) oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den 1. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Heldt  
Städtischer Verwaltungsrat

*Auskunft erteilt:*

*Herr Tönnßen*

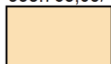
*Tel.-Nr.: 0203 283-3360*



338.975,27 / 5.698.549,19



338.763,05/ 5.698.224,09



Widmung



**Amtliche Bekanntmachung über die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß der Allgemeinen Hafenvorordnung**

Gemäß § 4 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenvorordnung - AHVO) vom 08.01.2000 in der Fassung vom 21.10.2015 ist die örtliche Ordnungsbehörde Hafenbehörde für die sich im Stadtgebiet befindlichen Häfen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung kann sie sich gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 AHVO der Dienstkräfte des Betreibers des Hafens oder der Umschlaganlage bedienen.

Gemäß § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 wurden durch Urkunde und Dienstausweis als Dienst- und Vollzugskraft der Hafenbehörde der Stadt Duisburg folgende Personen für die genannten Häfen bestellt und werden gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 AHVO hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**ThyssenKrupp Steel Europe AG**

Für die Häfen Walsum Süd und Schwelgern wurde Daniel de Pace als Dienst- und Vollzugskraft bestellt.

Die bisherigen Dienstkräfte Vika Trabert und Frank John nehmen die Aufgaben im Unternehmen nicht mehr wahr. Ihre Dienstausweise sind ungültig.

Duisburg, den 1. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Mettlen  
Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Verbeeten*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-5608*

**Bekanntmachung einer Fundsachenversteigerung**

Im Auftrag der Stadt Duisburg, Bezirksverwaltung Walsum, Bürger-Service, werden **ab Donnerstag, den 10. Mai 2018 ab 18.00 Uhr unter [www.fundus.eu](http://www.fundus.eu) ([sonderauktionen.net](http://sonderauktionen.net))** Fahrräder, Handys und sonstige Fundsachen öffentlich meistbietend im Rahmen einer Fundsacheninternetauktion versteigert.

Die Fundsachen können ab dem 12.04.2018 unter [www.fundus.eu](http://www.fundus.eu) besichtigt werden.

Eigentumsansprüche können bis zum 30.04.2018 bei der Bezirksverwaltung Walsum, Bürger-Service, Zimmer 314, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, geltend gemacht werden.

Duisburg, den 1. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Nübel  
stellv. Leiter Amt für bezirkliche Angelegenheiten

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Rippel*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-5633*

**Bekanntmachung einer Fundsachenversteigerung**

Im Auftrag der Stadt Duisburg, Bezirksverwaltung Süd, Bürger-Service, werden **ab Donnerstag, den 10. Mai 2018 ab 18.00 Uhr unter [www.fundus.eu](http://www.fundus.eu) ([sonderauktionen.net](http://sonderauktionen.net))** Fahrräder, Handys und sonstige Fundsachen öffentlich meistbietend im Rahmen einer Fundsacheninternetauktion versteigert.

Die Fundsachen können ab dem 12.04.2018 unter [www.fundus.eu](http://www.fundus.eu) besichtigt werden.

Eigentumsansprüche können bis zum 30.04.2018 bei der Bezirksverwaltung Süd, Bürger-Service, EG, Sittardsberger Allee 14, 47249 Duisburg, geltend gemacht werden.

Duisburg, den 2. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Nübel  
stellv. Leiter Amt für bezirkliche Angelegenheiten

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Bruder mann*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-7117*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW**

Der an Herrn Sascha Rupp, zuletzt wohnhaft 47138 Duisburg, Emmericher Straße 173, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/91 61.489, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 307, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 2. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Jacobs

*Auskunft erteilt:*  
Frau Jacobs  
Tel.-Nr.: 0203 283-5253

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW**

Der an Frau Salkamova, Elena, zuletzt wohnhaft Weseler Str. 109, 47169 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/91 Ug 62.501, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 305, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 5. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Ugur

*Auskunft erteilt:*  
Frau Ugur  
Tel.-Nr.: 0203 283-5450

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW**

Die an Herrn Mirko David Julien Brunswick, zuletzt wohnhaft Vereinsstraße 15, 47169 Duisburg gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 37-53 50 20 2408 01, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Feuerwehr und Zivilschutzamt der Stadt Duisburg, 37-53 Freiwillige Feuerwehr, Feuerwache 1, Wintgensstraße 111, 47058 Duisburg, Zimmer 2318, montags, dienstags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 5. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Gehre

*Auskunft erteilt:*  
Herr Gehre  
Tel.-Nr.: 0203 308-2531



**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW**

Die an Herrn Ferdi Ali, zuletzt wohnhaft unbekannt, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 22511, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 122, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 6. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Bock

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Bock*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-3112*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW**

Die an Herrn Krzysztof Szumowski, zuletzt wohnhaft Paula-Echter-Str. 8, 47198 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 022510 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 6. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Wolf

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Wolf*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-8428*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Frau Jessica Konrad, zuletzt wohnhaft Beecker Str. 256, 3. OG links, 47166 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/BEEG 41F-40-02230, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 208, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 9. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Tomicki

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Ufermann*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-8773*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Yasiar Raraz, Gujrat geboren am 06.07.1991 in Gujrat, zuletzt wohnhaft: Frankenstr. 14 in 47178 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 25.01.2018 Aktenzeichen 2112270120122 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Amt fürs Soziales und Wohnen, Beekstr. 38-42, 47051 Duisburg, Zimmer 316, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Ryborsch

*Auskunft erteilt:  
Frau Ryborsch  
Tel.-Nr.: 0203 283-7891*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an die Eheleute Al Mailo als Erziehungsberechtigten des Kindes Hojud Mothda Mahdi Al-Mailo derzeit unbekanntes Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Winkelstr. 25 in 47058 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 07.03.2018, Aktenzeichen 32-31-3 Kra 584040 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 241 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 7. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Pickartz

*Auskunft erteilt:  
Frau Krapp  
Tel.-Nr.: 0203 283-4531*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an die Eheleute Al Mailo als Erziehungsberechtigten des Kindes Hudat Mohtda Mahdi Al-Mailo derzeit unbekanntes Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Winkelstr. 25 in 47058 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 07.03.2018, Aktenzeichen 32-31-3 Kra 585145 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 241 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 7. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Pickartz

*Auskunft erteilt:  
Frau Krapp  
Tel.-Nr.: 0203 283-4531*



**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Frau Swan Saeed H Al Mailo derzeit unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Winkelstr. 25 in 47058 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 07.03.2018, Aktenzeichen 32-31-3 Kra 584039 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 241 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 7. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Pickartz

*Auskunft erteilt:  
Frau Krapp  
Tel.-Nr.: 0203 283-4531*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Herrn Mothda Mahdi Al Mailo derzeit unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Winkelstr. 25 in 47058 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 07.03.2018, Aktenzeichen 32-31-3 Kra 584038 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 241 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 7. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Pickartz

*Auskunft erteilt:  
Frau Krapp  
Tel.-Nr.: 0203 283-4531*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW**

Die an Herrn Mike Thomsen, zuletzt wohnhaft Formerstr. 10, 40878 Ratingen, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 Kr 022453, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Auslieferung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 28, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Kronen

*Auskunft erteilt:  
Frau Kronen  
Tel.-Nr.: 0203 283-8804*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Herrn Michalis Magklis, geboren am 18.12.1993, zuletzt wohnhaft in Duisburg, ohne festen Wohnsitz, gerichtete Bußgeldbescheid vom 13.03.2018, Aktenzeichen 30-11 End 0629/18, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Zustellung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Rechtsamt, Kuhstraße 8, 47051 Duisburg, Zimmer 408, werktags, außer samstags, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 13. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Dr. Brandt

*Auskunft erteilt:  
Herr Endrich  
Tel.-Nr.: 0203 283-6097*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Herrn Veli Dzejovski, derzeit unbekanntem Aufenthalts (ohne festen Wohnsitz in Deutschland) gerichtete Ordnungsverfügung vom 13.03.2018, Aktenzeichen 32-31-3 La 15/18 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 241 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 13. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Pickartz

*Auskunft erteilt:  
Frau Lange  
Tel.-Nr.: 0203 283-3165*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW**

Der an Herrn Kai Kleine, zuletzt wohnhaft Moerser Str. 97, 47198 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/91 Bg 62.080, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Auslieferung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 305, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Ernst

*Auskunft erteilt:  
Frau Berg  
Tel.-Nr.: 0203 283-5678*





**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Herrn Dumitru-Stefan Craciun, zuletzt wohnhaft Eichendorffstr. 43, 45739 Oer-Erkenschwick gerichtete Bußgeldbescheid vom 10.11.2017 Aktenzeichen 222501289430 / SB 108, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 401, am Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr, zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Krause

*Auskunft erteilt  
Frau Korneli  
Tel.-Nr.: 0203 283-6329*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW**

Die an Herrn Benjamin Williams, zuletzt wohnhaft Virchowstr. 5, 46047 Oberhausen, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 020971 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 15. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Wolf

*Auskunft erteilt:  
Frau Wolf  
Tel.-Nr.: 0203 283-8428*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW**

Die an Herrn Kyriakos Kessoglidis, zuletzt wohnhaft Galipso, Paggeio Kavala 64008, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 022535 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 – 75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Balsen

*Auskunft erteilt:  
Herr Balsen  
Tel.-Nr.: 0203 283-6423*

**Bekanntmachungen der Sparkasse  
Duisburg**

Das Sparkassenbuch Nr. 3201120577 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 5. März 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201929647 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 5. März 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202401976 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 5. März 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201640616 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 6. März 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
Flurbereinigungsbehörde  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 05.03.2018  
Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40  
Tel.: 0211/475-9803  
FAX: 0211/475-9791  
E-Mail: post33@brd.nrw.de

**Flurbereinigung**  
**Wallach-Borth**  
**Az.: 33 – 7 17 05**

## Einladung zur Vorstandswahl

Für Teile der Stadt Rheinberg und der Gemeinde Alpen, Kreis Wesel, wurde durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde, vom 06.12.2017 die **Flurbereinigung Wallach-Borth** angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wallach-Borth lädt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) alle Teilnehmer ein am

**Donnerstag, den 17.05.2018, um 19:00 Uhr**  
**in der Stadthalle im Stadthaus Rheinberg**  
**Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg.**

Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der gemäß dem Flurbereinigungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder deren Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme, gleichgültig wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer oder Erbbauberechtigten freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Bevollmächtigte müssen sich durch schriftliche Vollmacht im Termin ausweisen. Vollmachtsvordrucke werden auf Anforderung zugesandt.

Weitere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de) im Bereich „Planen und Bauen/Bodenordnung und Flächenmanagement“.

Im Auftrag  
gez. Ralph Merten

## Preisaneppassung für Trinkwasser zum 1. April 2018.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Die Stadtwerke Duisburg AG versorgt die Bürgerinnen und Bürger der Stadt jedes Jahr mit über 30 Milliarden Liter Wasser. Dazu unterhält das Unternehmen unter anderem zwei eigene Wasserwerke im Düsseldorfener Norden, einen mehr als 62 Millionen Liter fassenden Trinkwasserspeicher sowie ein über 2.000 Kilometer langes Versorgungsnetz.

Um auch in Zukunft eine zuverlässige Versorgung mit Trinkwasser zu gewährleisten, muss diese Infrastruktur gezielt erneuert werden. Die damit verbundenen Kostensteigerungen machen nun eine Erhöhung des Wasserpreises um umgerechnet 59 Cent im Monat pro Haushalt

erforderlich. Hierzu heben die Stadtwerke Duisburg zum 1. April den Grundpreis pro Wirtschaftseinheit von 36,02 auf 43,14 Euro brutto/Jahr an. Die Verrechnungspreise für die Wasserzähler sowie der verbrauchsabhängige Mengenpreis bleiben unverändert. Das bedeutet für ein Einfamilienhaus mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 132 Kubikmetern, eine Kostensteigerung um 5,4 Cent pro Kubikmeter.

Ihre ab dem 1. April 2018 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	netto	brutto*
<b>Mengenpreis in Cent pro m<sup>3</sup></b>		
Allgemeiner Wassertarif	163,392523	174,83
Feldberieselung	94,065421	100,65
Kanalspülung und Straßenreinigung	144,990654	155,14
<b>Verrechnungspreis Wasserzähler in Euro pro Jahr</b>		
QN 1.5 - QN 10	85,626168	91,62
QN 15	299,691589	320,67
QN 40	356,794393	381,77
QN 60	485,224299	519,19
QN 150	585,121495	626,08
QN 250	699,289720	748,24
Standrohr	485,224299	519,19
<b>Verrechnungspreis für Kombi-Wasserzähler in Euro pro Jahr</b>		
QN 15	485,224299	519,19
QN 40	585,121495	626,08
QN 60	699,289720	748,24
QN 150	784,915888	839,86
<b>Grundpreis in Euro pro Wirtschaftseinheit</b>	40,317757	43,14

\* Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer [Mehrwertsteuer] in Höhe von zz. 7 %.

### Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Wasserpreise werden wir Ihren Zählerstand zum 31.03.2018 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollten Sie uns bereits einen Zählerstand mitgeteilt haben, wird dieser von uns natürlich berücksichtigt.

### Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der Servicenummer 0203 39 39 39 (Montag - Freitag 7.00 - 18.30 Uhr) oder auch persönlich in unserem Kundencenter, Friedrich-Wilhelm-Straße 47, 47051 Duisburg.

### Öffnungszeiten Kundencenter

Montag 10.00 - 18.00 Uhr, Dienstag bis Freitag 8.00 - 15.00 Uhr

Stadtwerke Duisburg AG  
Duisburg, 29.03.2018



## BEKANNTGABE

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH an ihre Fernwärmekunden in Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Wehofen, Röttgersbach, Alt-Homberg, Hochheide, Bruckhausen und Rumeln-Kaldenhausen

### Änderung der Fernwärmepreise

**[1]** Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente der Preisliste Wärme Classic [ehemals TA Niederrhein] für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Wehofen, Röttgersbach, Alt-Homberg, Hochheide und Bruckhausen, Wärme Classic [ehemals TA 01 02 03 14] für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade und Fahrn, Wärme Classic [ehemals TA 05 09 18] für die Ortsteile Alt-Homberg und Hochheide, Wärme Profi [ehemals SV 02 [a] und SV 02 [b]] für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade und Fahrn, Wärme Profi [ehemals SV 05 09 18 [a] - [f]] Ortsteile Alt-Homberg und Hochheide ändern sich zum 01.04.2018 wie folgt:

	von	auf
Lohn [L]	17,02 €/h [Stand 01.10.2017]	17,02 €/h [Stand 01.01.2018]
Kohle [K]	91,10 €/t [1./2. Quartal 2017]	91,07 €/t [3./4. Quartal 2017]
Investitionsgüterindex [I]	105,60 [01/2017-06/2017]	106,10 [07/2017-12/2017]
Heizöl [HEL]	47,35 €/hl [01/2017-06/2017]	47,25 €/hl [07/2017-12/2017]
Holzindex [B]	90,20 [01/2017-06/2017]	91,30 [07/2017-12/2017]
Wärmeindex [W]	100,20 [01/2017-06/2017]	100,70 [07/2017-12/2017]

Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 16 % durch die Lohn-, zu 12 % durch die Kohlepreis-, zu 9 % durch die Investitionsgüterindex-, zu 24 % durch die Heizölpreis- und zu 11 % durch die Holzindexveränderung bestimmt.

Zum 01.04.2018 treten die neuen Preislisten in Kraft.

Der Arbeitspreis gemäß der Preisliste Wärme Classic [ehemals TA Niederrhein] beträgt damit ab dem 01.04.2018 beispielsweise 4,850 Cent/kWh[netto] bzw. 5,772 Cent/kWh[brutto] und der Jahresgrundpreis 38,92 €/kW[netto] bzw. 46,31 €/kW[brutto].

**[2]** Für die Preisliste Wärme Classic für den Ortsteil Rumeln-Kaldenhausen ändert sich das enthaltene Preisbestimmungselement Heizöl [HEL] zum 01.04.2018 von 40,78 €/hl [Jahresdurchschnittspreis 2016] auf 47,30 €/hl [Jahresdurchschnittspreis 2017]. Es ändert sich ebenfalls das enthaltene Preisbestimmungselement [L] für die jeweilige Anfangsvergütung der Vergütungsgruppe B1 einschließlich Ausgleichsbetrag [Besitzstand] entsprechend der tariflichen Arbeitsstundenzahl je Monat, zurzeit 165, zum 01.04.2018 von 18,69 €/h [Monatsvergütung: 2.859,00 €, Ausgleichsbetrag [Besitzstand]: 225,00 €, gesamt 3.084,00 €] auf 19,10 €/h [Monatsvergütung: 2.922,00 €, Ausgleichsbetrag [Besitzstand]: 229,00 €, gesamt 3.151,00 €]. Es ändern sich der Arbeitspreis und der Grundpreis.

**[3]** Für die Preisliste Wärme Classic [ehemals Preisliste Sonderprogramm Verdichtung 2002-2004] ändert sich das enthaltene Preisbestimmungselement Investitionskostenindex [I] zum 01.04.2018 von 104,8 [Jahresdurchschnittspreis 2016] auf 105,9 [Jahresdurchschnittspreis 2016]. Ebenfalls ändert sich das enthaltene Preisbestimmungselement Heizöl [HEL] zum 01.04.2018 von 40,78 €/hl [Jahresdurchschnittspreis 2016] auf 47,30 €/hl [Jahresdurchschnittspreis 2017]. Ebenfalls ändert sich das enthaltene Preisbestimmungselement [L] für die jeweilige Anfangsvergütung der Vergütungsgruppe B1 einschließlich Ausgleichsbetrag [Besitzstand] entsprechend der tariflichen Arbeitsstundenzahl je Monat, zurzeit 165, zum 01.04.2018 von 18,69 €/h [Monatsvergütung: 2.859,00 €, Ausgleichsbetrag [Besitzstand]: 225,00 €, gesamt 3.084,00 €] auf 19,10 €/h [Monatsvergütung: 2.922,00 €, Ausgleichsbetrag [Besitzstand]: 229,00 €, gesamt 3.151,00 €]. Es ändern sich der Arbeitspreis und der Grundpreis.

Zum 01.04.2018 treten die neuen Preislisten in Kraft.

**[4]** Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen, Burgertstr. 27, 47053, Duisburg zu den üblichen Geschäftszeiten aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

Duisburg, 30. März 2018  
**Fernwärme Duisburg GmbH**

 **FERNWÄRME  
DUISBURG**